

Änderung des Studienplanes für das Masterstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien

§ 3 Absatz 2 lautet:

(2) Das Masterstudium Wirtschaftsrecht dauert 4 Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und 45 Semesterstunden (SSt). Davon entfallen 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterarbeit und zumindest 100 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Masterstudiums Wirtschaftsrecht.

§ 5 Absatz 3 Satz 1 lautet:

(3) Weiters sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten und mindestens 6 Semesterstunden aus einem der folgenden Komplementärgebiete oder dem Vertiefungsfach zu absolvieren, wobei alle ECTS-Anrechnungspunkte und Semesterstunden aus einem Komplementärgebiet oder dem Vertiefungsfach gewählt werden müssen:

§ 5 Absatz 3 Ziffer 1 Satz 1 lautet:

1. Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch oder Russisch): Im Rahmen des Komplementärgebietes Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation sind sämtliche der folgenden Lehrveranstaltungen in einer der Wirtschaftssprachen zu absolvieren:

§ 5 Absatz 3 wird Ziffer 4 hinzugefügt, welche lautet:

4. Rechtswissenschaften: Im Rahmen des Vertiefungsfaches Rechtswissenschaften sind mindestens zwei Fachseminare gemäß Abs 2 zu absolvieren. Darüber hinaus können die Studierenden entweder zwei weitere Fachseminare gemäß Abs 2 oder zwei noch nicht gewählte Lehrveranstaltungen gemäß Abs 1 Z 2 und 3 wählen. Fachseminare aus demselben Fach können im Rahmen des Vertiefungsfaches höchstens zwei Mal gewählt werden.

§ 11 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

(4) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 19.11.2013, genehmigt vom Senat am 04.12.2013, treten am 01.10.2014 in Kraft.

§ 12 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

(3) Ordentliche Studierende, die im Rahmen des Komplementärgebietes Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation bereits vor dem 30.09.2014 die Wirtschaftssprache Tschechisch begonnen haben, können das Studium in der am 30.09.2014 geltenden Fassung des Studienplans abschließen. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfrist der nunmehr geltenden Fassung des Studienplans zu unterstellen.